

MUSS ICH MEINEN DÜNGER LAUT REVIDIERTER DÜNGERVERORDNUNG INS PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) EINTRAGEN?

START

Ist mein produzierter oder importierter Dünger ein reiner, ungemischter Recyclingdünger (z. B. Kompost, PFC 101.A)?

nein

ja

Ich bin ein Landwirtschaftsbetrieb oder ein Betrieb ausserhalb der Landwirtschaft (z. B. Kompostieranlage, Gartenbau). Die Düngelieferung geht an die Landwirtschaft oder an private oder gewerbliche Dritte. Ich als Lieferant erfasse die Lieferung über meinen HODUFLU-Account.

nein

ja

Ich liefere den Dünger an Betriebe oder Private ausserhalb der LWS.

Ich liefere den Dünger an Betriebe in die LWS ab.

DÜNGER IM RPC ERFASSEN

Besteht Ihr Dünger nicht nur aus Kompost (CMC3), sondern aus weiteren Bestandteilen, die nach Ende des Kompostierungsprozesses zugemischt wurden (der Dünger wäre in diesem Fall also kein reiner Recyclingdünger, sondern z. B. ein Kultursubstrat (PFC 4), müssen Sie Ihren Dünger ins RPC eintragen. Besteht er nicht nur aus registrierungspflichtigen CMC sondern auch oder ausschliesslich aus bewilligungspflichtigen CMC (z. B. Pflanzenkohle oder Mikroorganismen), muss via das RPC zusätzlich eine Bewilligung des BLW angefragt werden. Während des Registrierungsprozesses im RPC werden Sie automatisch an die nötigen Schritte für den Bewilligungsantrag herangeführt.

KEINE REGISTRIERUNG IM RPC NOTWENDIG wenn Erfassung in Hoduflu (s. Art. 17c DüV)

Lieferungen von Dünger an nicht-landwirtschaftliche Abnehmer können in den Kantonen SG, TG und ZH über HODUFLU **an das HODUFLU-Konto des jeweiligen Kantons** gemeldet werden. (Sammelbuchung der kleineren Mengen mit Dokumentation; Einzelbuchung der grösseren Lieferungen). Das sollte auch bei anderen Kantonen auf Anfrage möglich sein. Möchte ein Betrieb seine Dünger via RPC statt via Hoduflu melden, ist das auch möglich. Hauptsache, der Dünger ist nicht doppelt gemeldet.

KEINE REGISTRIERUNG IM RPC NOTWENDIG (s. Art. 17c DüV)